

Satzung des Vereins Unser Laden Roringen e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen: Unser Laden Roringen e.V.

1. Er hat den Sitz in Roringen, Ortsteil der Stadt Göttingen und wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Göttingen eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit den Dingen des täglichen Lebens und die Erhöhung der Lebensqualität in unserem Ort.
2. Der Verein macht es sich zur Aufgabe in Roringen einen Dorfladen zu betreiben. Der Betrieb des Ladens ist nicht in erster Linie auf Gewinnerzielung ausgerichtet, sondern es wird eine kostendeckende, günstige Versorgung für alle Einwohner unseres Ortes angestrebt. Mit dem Betrieb ist insbesondere verbunden:
 - a) Die Führung aller ordentlichen und außerordentlichen Geschäfte, wie sie für den Ladenbetrieb nötig sind;
 - b) Die Vertretung der Vereinsinteressen bei allen Organisationen, Institutionen und Körperschaften auf Stadt, Landes-, Bundes-, und Europaebene die für Dorfläden bedeutende Förderungen, Funktionen oder Vorschriften bereithalten, erfüllen oder erlassen.
 - c) Die kulturelle Zusammenarbeit mit anderen Organisationen auf Orts-, nationaler und internationaler Ebene.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft (Ein-, und Austritt, Ausschluß)

1. Eintritt:
Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand.
2. Austritt:
Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod. Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
3. Ausschluß:
Ein Ausschluß erfolgt:
 - a) bei grobem oder wiederholten Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins;
 - b) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins oder wegen unkameradschaftlichen Verhaltens.Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 5 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem ersten Vorsitzenden
 - b) dem ersten Stellvertreter
 - c) dem zweiten Stellvertreter
 - d) dem Protokollführer
2. Nach außen vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wird dieses Amt auf der nächsten Mitgliederversammlung neu vergeben. Bis dahin wird vom Restvorstand ein Mitglied ernannt, welches das Amt bis zur Neuwahl kommissarisch führt.
5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er verwaltet das Vermögen und führt die Vereinsbeschlüsse aus.
6. Im Innenverhältnis gilt, das der Vorstand die Ausgaben, die nicht mit dem normalen Betrieb des Ladens in Verbindung stehen (Bestellung v. Ware, Zahlung von Steuern und Abgaben, Zahlung von Gehältern, etc.). Im Einzelfall nur Ausgaben bis zu einem durch die Mitgliederversammlung festzulegenden Betrag ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung vornehmen darf.
7. Über alle Sitzungen des Vorstandes ist durch den Protokollführer eine Niederschrift anzufertigen.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal jährlich im ersten Quartal des Kalenderjahres statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen:
 - a) wenn mindestens 1/5 aller Mitglieder schriftlich, unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen
 - b) oder wenn es der Vorstand mit 3/4 Mehrheit beschließt.
3. Zu den Mitgliederversammlungen ist schriftlich, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, mit einer Frist von mindestens zwei (bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen: einer) Woche einzuladen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Stimmberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die voll geschäftsfähig sind.
5. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Entgegennahme des Berichts des Vorstandes und Kassenprüfer;
 - b) die Entlastung des Vorstandes;
 - c) die Wahl des Vorstandes;
 - d) die Wahl von drei Kassenprüfern auf die Dauer von einem Jahr (Wiederwahl ist zweimal möglich, danach muß mindestens ein Jahr Pause sein);
 - e) Rückzahlung des Vereinsbeitrages (§9)
 - f) Beschlußfassung über Satzungsänderungen (§7) und wichtige Vereinsangelegenheiten.
6. Soweit nichts anderes vorgesehen ist entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit, Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom ersten Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift muß auf der nächsten Mitgliederversammlung verlesen und durch die Versammlung genehmigt werden.

§ 7 Satzungsänderungen

Eine Änderung oder Neufassung der Satzung, auch des Vereinszwecks, kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu ist eine 2/3 Mehrheit der Abstimmenden erforderlich. Enthaltungen bleiben unberücksichtigt.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag* ist einmalig bei Eintritt in den Verein fällig. Bei einem Austritt aus dem Verein kann eine Rückzahlung nicht erfolgen. Eine Änderung des Beitrages gilt immer für alle bestehenden und neuen Mitglieder gemeinsam. Die Höhe des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen festgelegt.

§ 10 Gewinnverwendung/Verlustdeckung

Über die Gewinnverwendung bzw. eine Verlustdeckung aus dem laufenden Ladenbetrieb entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Näheres regelt ein Versammlungsbeschluß.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluß einer 2/3 Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder gefaßt werden.
3. In der Versammlung sind die Liquidatoren zu bestellen, die dann die Geschäfte abwickeln.
4. Ein nach der Liquidation gegebenenfalls noch vorhandenes Vermögen fällt an den Ortsrat Roringen.

§ 12 Satzungsbeschluß

Die Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

* Der Mitgliedsbeitrag beträgt einmalig 100,00 €

Bankverbindung: Sparkasse Göttingen: Kto: 553 005 86 BLZ 260 500 1 Stichwort: Unser Laden

Anschrift: Unser Laden Roringen e.V. · Venusring 31 · 37077 Göttingen

Tel.: 0551 - 9 99 66 22 · Fax 0551 - 9 99 68 44 · e-Mail: unserladenroringen@t-online.de · Internet: www.roringen.net